- die ungenutzten Stimmzettel,
- die abgegebenen Wahlscheine unter Angabe der Anzahl,
- die W\u00e4hlerverzeichnisse,
- weitere bei der Ermittlung des Wahlergebnisses entstandene Unterlagen (einschließlich der Wahlbenachrichtigungen)

übersandt und in von den Beauftragten der Wahlkommissionen festgelegten, verschlossenen und versiegelten Räumen aufbewahrt.

§31

- (1) Die Wahlkommissionen der Wahlkreise fassen nach Überprüfung der Wahlniederschriften die Ergebnisse der Wahl aus allen Stimmbezirken des Wahlkreises zusammen und stellen die Wahlbeteiligung, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Anzahl der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen fest.
- (2) Das darüber von der Wahlkommission des Wahlkreises zu fertigende und durch den Vorsitzenden und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnende Wahlprotokoll ist unverzüglich durch Kurier an die Wählkommission der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.
- (1) Durch die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik wird das endgültige Gesamtergebnis der Wahl zur Volkskammer festgestellt und die Berechnung der Anzahl der für jede Liste in der gesamten Republik erreichten Mandate sowie die Berechnung der Mandate einer jeden Liste für die Wahlkreise vorgenommen.
- (2) Die Berechnung der Mandate für die einzelnen Listen erfolgt so, daß die in der Deutschen Demokratischen Republik insgesamt von jeder Liste erreichten gültigen Stimmen mit der Gesamtzahl der Abgeordnetensitze der Volkskammer multipliziert und durch die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle Listen dividiert werden. Der damit errechnete Wert ergibt die Anzahl der Mandate für die einzelnen Listen. Für die verbleibenden Teilungsreste erhalten die Listen mit den höchsten Zahlenwerten nach dem Komma jeweils eines der noch verbleibenden Mandate.
- Die Verteilung der Mandate jeder Liste auf die Wahlkreise erfolgt so, daß die in dem betreffenden Wahlkreis von einer Liste erreichten gültigen Stimmen mit der Anzahl der Liste erreichten Abgeordnetensitze dieser multipliziert und durch die von der betreffenden Liste in der Deutschen erreichten gültigen Demokratischen Republik insgesamt Stimmen dividiert werden. Der damit errechnete Wert ergibt die Anzahl der Mandate der betreffenden Liste im jeweiligen Wahlkreis. Für die verbleibenden Teilungsreste erhalten die Wahlkreise mit den höchsten Zahlenwerten nach dem Komma ein Mandat der jeweiligen Liste.
- (4) Die Mandate sind in der verbindlichen Reihenfolge der Kandidaten, wie sie gemäß § 11 des Wahlgesetzes in allen Wahlkreisen durch die Parteien, anderen politischen Vereinigungen bzw. Listenvereinigungen eingereicht wurden, zu besetzen.
- Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik veranlaßt die öffentliche Bekanntmachung des vorläufigen und des endgültigen Ergebnisses der Wahl Volkskammer Deutschen Demokratischen Republik. der Es werden veröffentlicht für 15 Wahlkreise und für die DDR insgesamt:
- die Gesamtzahl der Wahlberechtigten;
- die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen;
- die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Anzahl der f
  ür die einzelnen Listen abgegebenen g
  ültigen Stimmen;
- die Anzahl der auf die Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen entfallenden Mandate.
- (2) Bei der Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses zur Wahl der Volkskammer werden außerdem die Namen der gewählten Abgeordneten, aufgeschlüsselt nach Wahlkreisen und mit Angabe der Parteizugehörigkeit, veröffentlicht.

#### VL

### Behandlung der Wahlunterlagen

834

Die Wahlbüros der Wahlkommissionen gewährleisten in verschlossenen und versiegelten Räumen die sichere Aufbewahrung der übersandten Wahlunterlagen.

835

des Vorsitzenden der Wahlkommission des Auf Weisung Wahlkreises und unter Aufsicht von Mitgliedern der Wahlkommission erfolgt im Zeitraum vom 17. Mai bis 6. Juni 1990 Vernichtung Wahlscheine, der Stimmzettel, Wählerverzeichnisse und der weiteren Unterlagen. Über die Vernichtung ist ein Protokoll anzufertigen und bis 10. Juni 1990 der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten

§36

- (1) Die Protokolle der Wahlkommission der Deutschen De-Republik der Wahlkommissionen und Niederschriften der Wahlvorstände Wahlkreise, die die Vemichtungsprotokolle sind nach Abschluß der Tätigkeit der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Aufbewahrung Sekretariat der Volkskammer dem zur übergeben.
- (2) Die im Absatz 1 aufgeführten Unterlagen dürfen lediglich von Untersuchungsausschüssen der Volkskammer und der Staatsanwaltschaft gesichtet werden.
- (3) Die Vernichtung dieser Wahlunterlagen erfolgt auf Beschluß der Volkskammer der nachfolgenden Wahlperiode.

§37 -

Die Wahlordnung tritt am 20. Februar 1990 in Kraft.

Vorstehende Wahlordnung wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 17. Tagung am 20. Februar 1990 beschlossen.

Berlin, 20. Februar 1990

## Der Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. G. Maleuda

### Beschluß

# der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik

vom 20. Februar 1990

Auf der Grundlage von § 17 des Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wird die Wahlkommission der DDR für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 gebildet.

Ihr gehören an:

A h n f e 1 d, Lutz Freie Deutsche Jugend geb. 1958, Vorsitzender der Fraktion der FDJ in der Volkskammer, Berlin

Bartscher, Rainer Vereinigte Linke/DIE NELKEN geb. 1955, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Halle/Saale

B e y e r m a n n, Lutz Grüne Partei geb. 1961, Diplom-Jurist, Halle/Saale

Bickhardt, Peter Demokratie jetzt geb. 1933, Pfarrer, Berlin

B l ä s s , Petra Unabhängiger Frauenverband geb. 1964, Forschungsstudentin, Berlin

De ge, Waldemar Neues Forum geb. 1934, Übersetzer, Berlin

D ü b n e r , Petra Unabhängiger Frauenverband geb. 1959, Justitiarin, Erfurt